

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1974

Nummer 104

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 (MBL. NW. S. 1156) Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.	1503
203205	3. 10. 1974	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –	1495

I.

203205

Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1974 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBL. NW. 203205) wird im
Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

- 1 Im Eingangssatz werden die Worte „vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57/SGV. NW. 20320)“ ersetzt durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320)“.
- 2 Der Abschnitt „Zum Landesreisekostengesetz (LRKG)“ wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Zu § 2
 - a) In VV 1 Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 LBesG“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 BBesG“.
 - b) In VV 3 wird folgender Satz angefügt:
Eine Dienstreise von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort an den Dienstort endet mit der Ankunft an der nach § 7 maßgeblichen Stelle; bei

einer Rückreise beginnt die neue Dienstreise mit dem Verlassen dieser Stelle.

2.2 Zu § 3

- a) In VV 2.2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

Beim Verbleiben am Geschäftsort (angenommen 18 Tage) wären nach § 11 zu zahlen:

Anreisetag (1. Arbeitstag)	56,- DM
für die ersten 14 Tage	784,- DM
für den 15. und 16. Tag (Trennungstagegeld)	36,- DM
Rückreisetag (letzter Arbeitstag)	28,- DM
Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt	50,- DM
	<u>954,- DM</u>

Bei Anordnung von zwei fünftägigen und einer viertägigen Reise wären zu zahlen:

für die erste Woche (5 Tagegelder, 4 Übernachtungsgelder)	252,- DM
für die zweite Woche (5 Tagegelder, 4 Übernachtungsgelder)	252,- DM
für die restlichen vier Tage (4 Tagegelder, 3 Übernachtungsgelder)	196,- DM
Fahrtkosten für dreimalige Hin- und Rückfahrt	150,- DM
	<u>850,- DM</u>

- b) In VV 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Die §§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 3 sowie die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

2.3 Zu § 5

- a) VV 2 erhält folgende Fassung:

Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen (D, DC), Intercity-Zügen (IC) und Trans-Europ-Express-Zügen (TEE) werden erstattet:

- soweit durch die Benutzung solcher Züge Tage- oder Übernachtungsgeld eingespart wird oder
- für die Hinreise, wenn diese durch die Benutzung von Schnellzügen (D, DC) mindestens eine halbe Stunde, durch die Benutzung von IC- und TEE-Zügen mindestens eine Stunde später beginnt und für die Rückreise, soweit diese entsprechend früher endet oder
- wenn andere triftige Gründe die Benutzung rechtfertigen.

- b) In VV 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

- für die Benutzung von Schnellzügen (D, DC) mit einer nur für Eilzüge, Nahschnellverkehrszüge und Nahverkehrszüge gültigen Streckenzeitkarte auf eine Entfernung von mehr als 50 km,

- c) In VV 6.1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Wird eine Dienstreise mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel von einer außerhalb des Dienstortes liegenden Wohnung aus angetreten und an der Wohnung beendet, so werden die Fahrtkosten im Regelfall von und bis zur Wohnung erstattet. Sucht der Beamte vor oder nach der Reise zum Geschäftsort die Dienststelle – sei es auch nur kurz – zur Erledigung eines Dienstgeschäftes auf, so werden die Fahrtkosten nur von oder bis zur Dienststelle erstattet.

- d) In VV 6.2 wird der Klammerzusatz „(einschließlich seiner Nachbarorte)“ gestrichen.

- e) VV 7 wird gestrichen.

2.4 Zu § 6

- a) In VV 1 wird das Klammerzitat „(§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 5)“ ersetzt durch „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3)“.

- b) An die Stelle der VV 4.1 und 4.2 tritt folgende VV 4:
4 VV 6.1 und 6.2 zu § 5 gelten entsprechend.

- c) In VV 5 wird das Klammerzitat „(§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 5)“ ersetzt durch „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3)“.

- d) VV 6 erhält folgende Fassung:

6 Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges aus triftigen (dienstlichen oder zwingenden persönlichen) Gründen notwendig war und wenn dies von der für die Dienstreiseanordnung oder -genehmigung zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

- e) VV 6.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. auf der Hin- und Rückfahrt mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitgenommen wird, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, und die gemeinsam zurückgelegte Strecke überwiegt oder

- f) VV 7 wird gestrichen.

2.5 Zu § 7

- a) VV 1 erhält folgende Fassung:

1 Geht einer Dienstreise ein Dienstgang voraus, so beginnt die Dienstreise erst mit der Abreise nach dem beendeten Dienstgang. Schließt sich an eine Dienstreise ein Dienstgang an, so endet die Dienstreise mit der Ankunft an der Stelle, an der das im Rahmen des Dienstganges zu erledigende Dienstgeschäft ausgeführt wird.

- b) VV 2 erhält folgende Fassung:

2 Bei einer gemeinschaftlichen Dienstreise mehrerer Beamter mit einem Kraftfahrzeug ist die Reisedauer für jeden Beamten gesondert zu bestimmen.

2.6 Zu § 9

- VV 1 erhält folgende Fassung:

1 Eine eintägige Dienstreise liegt vor, wenn die Dienstreise an demselben Kalendertag beginnt und endet. Endet die Dienstreise nach Ablauf des Kalendertages, an dem sie begonnen hat, so liegt eine mehrtägige Dienstreise vor, sofern nicht § 9 Abs. 4 anzuwenden ist. Dienstreisen, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfüllen, gelten als mehrtägige Dienstreisen.

2.7 Zu § 10

- a) In VV 1 wird die Ziffer „1“ gestrichen.
b) VV 2 wird gestrichen.

2.8 Zu § 11

In VV 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(VV 2 zu § 14)“ ersetzt durch „(§ 9 Abs. 6)“.

2.9 Zu § 12

- Die VV erhält folgende Fassung:

Für die Anwendung des § 12 Abs. 1 ist es unerheblich, ob die Kosten der Verpflegung vom Dienstherrn oder von anderer Seite getragen werden. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 12 Abs. 2.

2.10 Zu § 13

- a) In VV 1 Nr. 6 werden die Worte „§ 3 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 1 Satz 2 LRBG“.

- b) In VV 1 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

7. Paßgebühren und ein Lichtbild, soweit ein Paß zur Erledigung des Dienstgeschäftes erforderlich ist (z. B. bei Dienstreisen nach Berlin – West – auf den Transitwegen).

2.11 Zu § 14

- a) In VV 1 Satz 1 wird das Klammerzitat „(VV 2)“ ersetzt durch „(§ 9 Abs. 6)“.

- b) VV 2 wird gestrichen; VV 3 wird VV 2.

- c) VV 4 wird VV 3; Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Verpflegungszuschuß nach § 8 TEVO ist auf den unter Berücksichtigung der VV 1 und 2 errechneten Betrag zur Hälfte, bei Dienstgängen von mehr als 12 Stunden Dauer voll anzurechnen (§ 3 Abs. 3 VO § 15 Abs. 6 LRBG).

2.12 Zu § 23

- a) In VV 3 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „17“.
- b) Als VV 4 und VV 5 werden angefügt:
- 4 Bei Anwendung des § 23 Abs. 2 darf bei unentgeltlicher Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung keine höhere Entschädigung gewährt werden, als nach der Trennungsentschädigungsverordnung (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) bei einer Abordnung zustehen würde. § 23 Abs. 2 gilt nicht für Fahrten innerhalb des Dienst- oder Wohnortsbereiches.
- 5 § 23 Abs. 3 gilt nur für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle, bei denen ein Beamter aus besonderem dienstlichen Anlaß außerhalb seiner normalen Dienststunden zu einer Dienstleistung gerufen wird (z. B. während der Rufbereitschaft). Aufwendungen für Fahrten, die vom Aufgabengebiet her zum regelmäßigen Dienst gehören (z. B. im voraus bekannter Bereitschaftsdienst), sind nicht erstattbar.
- 3 Der Abschnitt „Zur Nachbarortsverordnung (NOVO)“ wird gestrichen.
- 4 Der Abschnitt „Zur Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRBG (VO § 15 Abs. 6 LRBG)“ wird wie folgt geändert:
- a) In VV 1 Satz 1 zu § 3 werden die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen“ ersetzt durch „seines Amtes wegen“.
- b) VV 2 zu § 3 erhält folgende Fassung:
- 2 Führt ein abgeordneter oder versetzter Beamter, der am Dienstort seines Amtes wegen unentgeltlich untergebracht und verpflegt wird, eine Dienstreise aus, so ist bei der Anwendung des § 3 VO § 15 Abs. 6 LRBG von dem nach § 4 Abs. 5 TEVO gekürzten Trennungstagegeld auszugehen.
- Beispiel:
- | | |
|---|-----------------|
| (Dienstreisedauer 13 Stunden
– ohne auswärtige Übernachtung –
Reisekostenstufe A – verheiratet –
das Frühstück wird noch unentgeltlich am Dienstort eingenommen) | |
| Tagegeld für die Dienstreise | 20,— DM |
| abzüglich 65 v. H. des gekürzten
Trennungstagegeldes von 10,53 DM
(16,20 DM abzügl. 35 v. H.) | <u>6,84 DM</u> |
| bleiben an Tagegeld | <u>13,16 DM</u> |
- Daneben erhält der Beamte das gekürzte Trennungstagegeld von 10,53 DM.
- 5 Der Abschnitt „Zur Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)“ wird wie folgt geändert:
- 5.1 Zu § 1
- a) VV 1 erhält folgende Fassung:
- 1.1 Für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise, die Gewährung von Trennungsentschädigung während der Abordnung und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den neuen Dienstort gilt
- a) bei Abordnung eines Beamten in den Dienst des Bundes oder in den Dienstbereich eines anderen Landes
das Recht des anderen Dienstherrn,
- b) bei Abordnung eines Bundesbeamten oder eines Beamten aus dem Dienstbereich eines anderen Landes in den Dienst des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
das nordrhein-westfälische Recht;
- 1.2 für die Erstattung der Kosten der Rückreise, die Gewährung von Trennungsentschädigung bis zum Rückumzug und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für den Rückumzug aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung gilt
- a) im Falle der VV 1.1 Buchstabe a) das nordrhein-westfälische Recht,
- b) im Falle der VV 1.1 Buchstabe b) das Recht des anderen Dienstherrn.
- 1.3 Die Vergütungen unter VV 1.1 werden von dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die Vergütungen unter VV 1.2 von dem Dienstherrn des Beamten gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse der Beamte abgeordnet worden ist, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlaß der Abordnung (VV 1.1) oder ihrer Aufhebung (VV 1.2) gezahlt hat.
- Aus besonderen Gründen getroffene abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden bleiben unberührt.
- b) VV 2 erhält folgende Fassung:
- 2 Ein Dienstortwechsel aus Anlaß der Umbildung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht einer Versetzung gleich.
- c) Als VV 3 wird angefügt:
- 3 Die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle wird von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erfaßt. § 3 Abs. 1 letzter Satz findet auch in diesem Falle Anwendung. Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die nur teilweise in dienstlichem Interesse liegen, gilt § 23 Abs. 2 LRBG.
- 5.2 Hinter den VV zu § 1 wird eingefügt:
- Zu § 3 – Trennungsreisegeld
- Dienstliche Gründe stehen einer täglichen Rückkehr zum Wohnort z. B. dann entgegen, wenn der Beamte regelmäßig auch nachts am Dienstort erreichbar sein muß. Ist eine Übernachtung nur an einzelnen Tagen notwendig, gilt § 8 Abs. 9.
- 5.3 Die VV zu § 5 werden gestrichen.
- 5.4 Zu § 8
- VV 3 erhält folgende Fassung:
- 3 Steht einem Beamten von dem auf den Tag der Dienstantrittsreise folgenden Tag Trennungsentschädigung nach § 8 zu und hat der Beamte für den Tag der Dienstantrittsreise Tagegeld bzw. Auslagenersatz nach § 14 Satz 2 LRBG nicht erhalten, so wird ihm ein Verpflegungszuschuß nach § 8 Abs. 3 auch für diesen Tag gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllt sind. Entsprechendes gilt für den Rückreisetag bei Aufhebung der dienstlichen Maßnahme.
- 5.5 Die VV zu § 9 wird gestrichen.
- 5.6 Zu § 12
- a) In VV 2 Satz 1 werden die Worte „anderen als persönlichen“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
- b) Es werden folgende VV 3 und VV 4 angefügt:
- 3 Die Anwendung von § 12 Abs. 1 letzter Satz steht der Gewährung von Reisebeihilfen nach § 9 beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht entgegen. § 12 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 ist zu beachten.
- 4 Ist der Beamte aus triftigen Gründen auf die Benutzung eines privateigenen Kraftwagens angewiesen, so kann eine Entschädigung von 17 Pfennig je Kilometer gewährt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist zu beachten.
- 6 Die Antragsvordrucke werden durch die diesem Erlaß beigefügten Vordrucke ersetzt.

II.

Mein RdErl. v. 24. 9. 1968 (SMBl. NW. 203205) wird aufgehoben.

Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise**Anlage 1**

An

(Dienststelle)

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen			
1	Antragsteller (Name, Vorname)		Amtsbez./VergGr.
	Hausruf		
2	Reiseziel		
3	Zweck der Dienstreise		
4	An der Dienstreise sollen außerdem teilnehmen (Name, Amtsbez./VergGr.)		
5	Antrittstag	Beginn des Dienstgeschäftes	Voraussichtliche Rückkehr
6	Die Dienstreise soll ausgeführt werden		
6.1	☐ mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln		
6.11	☐ Land- oder Wasserfahrzeugen		
6.12	☐ Flugzeug – Begründung erforderlich (Nr. 7)		
6.2	☐ mit Dienstkraftfahrzeug		
6.3	☐ mit beamteneigenem Kraftfahrzeug		
6.4	☐ mit anerkannt privateigenem Kraftfahrzeug		
6.5	mit privateigenem Kraftfahrzeug		
6.51	☐ unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 S. 2 LRKG, weil die Benutzung des Kfz. aus		
6.511	☐ dienstlichen		
6.512	☐ zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist – Begründung erforderlich (Nr. 7)		
6.52	☐ unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO		
6.6	☐ als Mitreisender im Kraftfahrzeug des		
7	Begründung zu Nr. 6.12 bzw. 6.511 oder 6.512		
8	Vertreter		Sichtvermerk des Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift

Zustimmung des

des

des

Dienstreisegenehmigung

(Dienststelle)

Ort

Datum

- 1 Die Dienstreise wird antragsgemäß genehmigt.
- 2 Die Dienstreise wird mit der Maßgabe genehmigt, daß
 - ☐ Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO gewährt wird
 - ☐ ein Dienstkraftfahrzeug zu benutzen ist
 - ☐ regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (mit Ausnahme des Flugzeugs) zu benutzen sind
 - ☐

3 An

Antragsteller

mit der Bitte, den Vertreter und die Fernsprechvermittlung zu verständigen. Die Dienstreisegenehmigung ist der Reisekostenrechnung beizufügen.

.....
Unterschrift

1501

Vom Antragsteller auszufüllen -

Reisekostenrechnung

des (Name, Vorname, Amtsbezeichnung/VergGr.)

Reisekostenstufe

Dienststelle

Dienstort

Wohnort

Familienstand

Wohnort der Familie

Hubraum des benutzten privateig. Kfz. (falls unter 600 ccm)

Die Dienstreise wurde angeordnet / genehmigt am

(Az.:)

durch

Während der Dienstreise stand mir Trennungsreisegeld / Trennungstagegeld / Verpflegungszuschuß für die Zeit vom bis 19 in Höhe von täglich DM, vom an in Höhe von täglich DM zu.

Ich erhalte eine Reisekosten-Pauschvergütung von DM monatlich.

Von der kasse in habe ich einen Abschlag in Höhe von DM erhalten.

Ich bitte um

☐ Überweisung auf mein Konto Nr. bei

Bankleitzahl

Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort

☐ Barauszahlung

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir wirklich entstanden. Ort, Datum Unterschrift

Von der Festsetzungsstelle auszufüllen -

Kostenberechnung

Nach Zusammenstellung (umseitig - auf Blatt) zustehende Reisekostenvergütung DM

Abzüglich: Tagegelder des Trennungsreisegeldes mit je DM = DM
Tagegelder des Trennungsreisegeldes mit je DM = DM
Übernachtungsgelder des Trennungsreisegeldes mit je DM = DM
20 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM
30 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM
50 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM
65 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM
50 v. H. des Verpflegungszuschusses für Tage mit je DM = DM
100 v. H. des Verpflegungszuschusses für Tage mit je DM = DM

Bleiben: DM

Zuzüglich: Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Dienstort (§ 3 Abs. 1 der VO zu § 15 Abs. 6 LRKG) DM

Summe: DM

Als Abschlag sind bereits am angewiesen: DM

Festgestellt somit - auszuzahlen - wiedereinzuziehen: DM
Unterschrift und Amtsbezeichnung/VergGr.

Auszahlungs- Anordnung Annahme-

(Anweisende Dienststelle)

Verbuchungsstelle: Kapitel Titel Haushaltsjahr

HÜL: S.: / Nr.: / Nz.:

Auf Grund vorstehender Kostenberechnung sind an den - von dem - Antragsteller

An DM Pf

die kasse

i. B. ausbezahlen - anzunehmen - und - durch Absetzen von der Ausgabe - zu buchen. DM
Sachlich richtig zugleich Im Auftrag

Ort, Datum

Unterschrift und Amtsbezeichnung/VergGr.

Unterschrift

Von der Kasse auszufüllen -

(Eingangsstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke)

(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)

Betrag erhalten Ort, Datum

Unterschrift

[illegible]

20320

Berichtigung

Betr.: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v.
30. 8. 1974 (MBI. NW. S. 1156)

**Berechnung und Zahlbarmachung
der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das Landesamt
für Besoldung und Versorgung**

Im Kopf des dem Gem. RdErl. beigefügten Vordrucks LBV
(Bes) 28.1974 – Personalbogen für die BDA-Festsetzung –
fehlt der Aufdruck

„(Farbe: gelb)“.

– MBI. NW. 1974 S. 1503.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.